OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550921/6/Wim/BZ

Datum:
Linz, 18. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch em. RA Mag. Dr. W M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Juni 2016, GZ: WR10-100-7-2015/St, betreffend Zurückweisung eines Antrags um Erstreckung der Frist für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2016, GZ: WR10-100-7-2015/St, wurde gemäß §§ 29, 98 iVm 112 WRG 1959 der von der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eingebrachte Antrag um Verlängerung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2015, GZ: WR10-100-5-2015/St, eingeräumten Frist für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde neben Darstellung des Sachverhaltes aus, dass dieses Ansuchen zurückzuweisen gewesen wäre, da es auf die Erstreckung einer zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen festgesetzten Frist abziele und als Begehren auf Abänderung eines der Beschwerdemöglichkeit nicht mehr unterliegenden Bescheides zu werten wäre. Durch die Zurückweisung eines solchen Antrags könne die Bf in keinen Rechten verletzt werden, weil gemäß § 68 Abs. 7 AVG auf die Abänderung oder Behebung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides niemandem ein Recht zustehe.
Für Fristen zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen gelte nichts anderes als für Fristen zur Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrags, da das Wasserrechtsgesetz keine Bestimmung enthalte, die eine Verlängerung solcher Fristen vorsehe, denn die Fristverlängerungsbestimmung des § 112 Abs. 1 beziehe sich auf die in § 112 Abs. 1 WRG 1959 genannten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen, nicht jedoch auf Fristen zur Erfüllung letztmaliger Vorkehrungen.
Auch § 29 Abs. 4 WRG 1959 idgF enthalte keine Regelung über eine Fristverlängerung. § 121 Abs. 1 WRG 1959 idgF enthalte ebenso keinen Anspruch auf eine Fristverlängerung. Unerheblich dabei sei, ob die Frist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufen sei oder nicht.

1.2. Gegen diesen Bescheid, der der Bf am 23. Juni 2016 zugestellt wurde, hat diese rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führt die Bf wie Folgt aus:
„Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht: Unrichtige Tatsachenfeststellungen, unrichtige rechtliche Beurteilung, absolute Nichtigkeit dieses Verfahrens und der darauf sich beziehenden Verfahren, unrichtige Tatsachenfeststellung, Mangelhaftigkeit der Verfahren.

Vorausschickend sei erwähnt, dass der neue Eigentümer als Beschwerdeführer infolge Rechtsüberganges um Fristerstreckung ersuchte, um sich einen Einblick in die sehr verworrene Sach- und Rechtslage zu verschaffen.

Mit bekämpften Bescheid wurde der Antrag um Erstreckung der Durchführungsfrist verworfen, was im Wesentlichen damit begründet wird, dass sowieso schon alles rechtskräftig entschieden wäre.

Folgender Sachverhalt liegt den Verfahren zu Grunde.

1938 wurde auf dem Grund EZ X KG X des nunmehrigen Eigentümers B S ein Brunnen in ca 52 m Tiefe gegraben. Auf Grund der Bohrtiefe erscheint es richtig, dass es sich um einen artesischen Brunnen handelt. Vermutlich übernahmen die Kosten der Brunnengrabung die Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers, weshalb ihnen ein Wassernutzungsservitut vertraglich eingeräumt wurde. Sichtlich auf Grund des guten Einvernehmens unterließ man eine grundbücherliche Eintragung auf dem dienenden und herrschenden Grundstück. Bei sämtlichen Rechtsübertragungen aus welchen Titeln immer hat der neue Eigentümer sämtliche bücherliche und außerbücherliche Rechte zu übernehmen. Die Rechtsregeln von Dienstbarkeiten sind im ABGB geregelt. Demnach sind Servituten absolute Eigentumsbestandteile. Das Eigentum ist in Österreich auf Grund des Staatsgrundgesetzes und der späteren MRK auf Verfassungsrang.

In Österreich gilt das Prinzip der Trennung von Gesetz und Verwaltung seit der Aufhebung der gemischten Bezirksämter aus 1852. Ebenso gilt nach der öst. Verfassung der Stufenbau der Normen, dh. Behörden dürfen nur Gesetze vollziehen, in diese aber nicht direkt eingreifen.

Nach dem von der Behörde oftmalig zit. Wassergesetz bedeutet dies, dass der nunmehrige Eigentümer S der Wassernutzungsberechtigte ist und der Beschwerdeführer der Wassermitbenutzungsberechtigte ist.

Etwa im Jahre 2003 ließ der seinerzeitige Eigentümer des Anwesens X (vormals Gastwirtsanwesen X) einen eigenen Brunnen schlagen, da die Wasserzufuhr vom artesischen Brunnen entweder versiegt war oder zu gering schüttete.

Dazu ist anzuführen, dass um die Jahrtausendwende Bachsanierungsarbeiten am querenden Bach durchgeführt wurden und dabei die querenden Leitungen offensichtlich beschädigt wurden.

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer nicht einmal Grundnachbar oder Anrainer des Grundstückes EZ X der KG X ist.

Die belangte Behörde führt sich sichtlich in Überschneidung der behördlichen Kompetenzen wie eine seinerzeitige gemischte Bezirksverwaltungsbehörde auf.

Als Vorfrage wäre zu prüfen gewesen, ob überhaupt der Beschwerdeführer nach AVG Parteienstellung, die nach der neuesten Rechtsprechung nur Anrainern zukommt, hat und somit überhaupt Adressat von behördlichen Aufträgen sein kann. Diese mangelnde Vorprüfung ist schon mit Nichtigkeit aller Verfahren zu beheben.

Mit bekämpften Bescheid wird auf die angebliche rechtskräftige Rechtslage verwiesen und dabei festgehalten, dass das Wasserrecht mit 31.12.2003 erloschen ist.

Dazu ist festzuhalten: Eine Freiheitsersitzung von Dienstbarkeiten erfolgt nach 30 Jahren der Nichtausnützung eines Servitutes. Wenn zB die Leitung bei der Sanierung gekappt wurde, dann waren 2003 erst 3 Jahre der Nichtnutzung des Wasserbezuges gegeben. Infolge des höheren Ranges des Eigentumsrechtes sind die Regeln des WG nicht anzuwenden. Überdies hätte die Behörde die getroffene Feststellung im Zusammenhang mit dem bestehenden Wassermitbenutzungsrechtes nur ausdrücken dürfen, dass das Mitbenutzungsrecht erlischt, oder erloschen sei, aber dann ab wann und warum? Mit Meldung des neuen Brunnens, oder mit dessen Errichtung oder ab wann? Dazu hätten weitere Feststellungen getroffen werden müssen, wie: diente der neu Brunnen nur als Teillösung bis die Leitung zum artesischen Brunnen wiederhergestellt wird, oder als Zusatz? etc alles dies unterblieb.

Aus falschen nichtigen bescheidlichen Feststellungen können keine Rechtsfolgen erwachsen.

Bei richtiger Anwendung des WG hätte die Behörde zuerst verlangen müssen, die Leitung bis zur Vollschüttung des artesischen Brunnens wiederherzustellen.

Überdies hätte die Behörde zuerst über das Hauptwassernutzungsrecht des Herrn S abzusprechen gehabt. Der Brunnen steht in dessen Eigentum und ist jeder Eingriff in sein Grundeigentum durch Fremde auch mit behördlichen Auftrag eine Besitzstörungsklage und eine Eigentumsverletzung. Hier wird bescheidlich als Verwaltungsbehörde in verfassungsrechtlich geschützte Werte eingegriffen und sind daher absolut nichtige Entscheidungen.

Zuerst hätte die Behörde festzustellen gehabt, ob das Wassernutzungsrecht des Grundeigentümers erloschen ist und ob ein solches Recht aus welchen Gründen dem Grundeigentümer überhaupt entzogen werden darf.

Hierzu sei angemerkt, dass selbst bei Anschluss an öffentliche Wasserversorgungen dieses Recht nicht wegrationalisiert werden darf, da die letzte Vergangenheit nur allzu oft gezeigt hat, dass öffentlichen Wasserleitungen wegen Verunreinigung und Gesundheitsgefährdung des Schöpfungsgrundwassers gesperrt werden mussten und man dankbar gewesen wäre nahe Ausweichmöglichkeiten zu haben.

Erst als Folge der Feststellung des Wasserrechtes des Grundeigentümers kann dann über Rechte der Mitbenutzer abgesprochen werden, wobei man sich von den ökonomischen Grundregeln leiten lassen muss und keinesfalls mit Vorkehrungen, die in geschütztes Privateigentum eingreifen, sich über Gesetze zu stellen. Man hätte einem Mitbenutzungsberechtigten auffordern müssen, den Anschluss wieder herzustellen, andernfalls das Mitbenutzungsrecht entzogen werde.

Im Rahmen der Regeln des AVG über absolute Vernichtbarkeit von Verwaltungsakten, die hier im gehäuften Masse zu Grunde liegen, sind diese angeblichen rechtskräftigen Bescheide allesamt wegen absoluter Nichtigkeit zu beheben. Nach Ansicht des Einschreitervertreters konnten diese Bescheide auf die sich der bekämpfte Bescheid stützt gar nicht in Rechtskraft erwachsen, andernfalls sie nicht von Amts wegen zu beheben sind, dann im Rahmen des § 69 AVG.

Es wird daher beantragt eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, oder im Vorfelde die Bezug habenden Bescheide zu beheben und den gegenständlichen Bescheid ebenso aufzuheben und das gesamte Verfahren zur Wiederaufnahme und dem Auftrage der Vervollständigung der Tatsachenfeststellungen an die Behörde l. Instanz zurückzuweisen.

Ebenso ist endlich als Vorfrage die Stellung des servitutsberechtigten Beschwerdeführers als Nichtanrainer, aber als Wassermitbenutzungsberechtigten zu klären und hierüber abzusprechen."

1.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 18. Juli 2016 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2016. Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdevertreter und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Beschwerdevertreter noch einmal vor, dass sich seine Beschwerde im Wesentlichen auf den § 68 AVG stütze und außer Streit gestellt werde, dass der grundlegende Erlöschensbescheid in Rechtskraft erwachsen sei. Anschließend wurden Ausführungen in der Sache (Erlöschensverfahren) sowie ein Kompromissvorschlag (in der Sache) vorgebracht.

2.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2015, GZ: WR10-100-5-2015/St, an die Bf wurde gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. g, 29 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 98 WRG 1959 festgestellt, dass das mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 1954, GZ: Wa-XX-14-1954, bewilligte und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk S unter Postzahl X eingetragene Wasserbenutzungsrecht zur Benutzung des Grundwassers mit Grundwasserentnahme über einen artesischen Brunnen auf Grundstück Nr. X, KG X zum Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgung der Liegenschaft X (vormals: X) auf Grundstück Nr. X, KG X, mit Ablauf des 31. Dezember 2003 erloschen ist. Ebenso wurde festgestellt, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen, Dienstbarkeiten erloschen sind.

Gleichzeitig wurden aus dem Anlass des Feststellens des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes der Bf die Durchführung letztmaliger Vorkehrungen bis

spätestens 31. Mai 2016 aufgetragen. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit E-Mail vom 2. Juni 2016 hat die Bf die Verlängerung der Frist für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen beantragt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Juni 2016, GZ: WR10-100-7-2015/St, wurde gemäß §§ 29, 98 iVm 112 WRG 1959 der von der Bf eingebrachte Antrag um Verlängerung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2015, GZ: WR10-100-5-2015/St, eingeräumten Frist für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen zurückgewiesen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. § 29 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„(1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

(2) In dem im § 27 Abs. 1 lit. g bezeichneten Fall ist die Wasserrechtsbehörde schon vor Eintritt des Erlöschens befugt, erforderlichenfalls die zur Hintanhaltung einer Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Wasserberechtigten vorzuschreiben.

(3) Ist die weitere Erhaltung einer Anlage nach Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze, zur Abwehr oder zur Pflege der Gewässer erforderlich, so können die öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände), wenn dagegen die Erhaltung nur im Interesse von Beteiligten wünschenswert erscheint, diese Beteiligten von dem bisher Berechtigten die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten, soweit dies notwendig ist, ohne Entgelt verlangen. Dabei hat jene Körperschaft den Vorzug, die mit den bisher Wasserberechtigten einen Vertrag, betreffend die Übernahme dieser Anlagen abgeschlossen hat. Die weitere Erhaltung und die Leistung der erst künftig fällig werdenden Entschädigungen für etwa aufrecht bleibende Zwangsrechte (§ 70 Abs. 1) obliegt denjenigen, denen die Anlage überlassen wurde.

(4) Hat der bisher Berechtigte den im Sinne des Abs. 1 ergangenen behördlichen Anordnungen entsprochen, worüber auf Grund eines Überprüfungsverfahrens (§ 121) mit

Bescheid zu erkennen ist, so ist er zur weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustandes auch dann nicht mehr verpflichtet, wenn eine Überlassung der Anlage nach Abs. 3 nicht stattfindet.

(5) Im Falle des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die Behörde auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (§ 70 Abs. 1 erster Satz) erloschen sind.

(6) Bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind u.a. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Erlöschensbescheid vorschreiben, dass die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen gem. Abs. 1 entsprochen wurde, entweder nach Abs. 7 oder nach Abs. 8 zu erfolgen hat. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 4.

(7) Die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen gem. Abs. 1 entsprochen wurde, ist der zuständigen Behörde vom bisher Berechtigten schriftlich anzuzeigen. Mit der Ausführungsanzeige übernimmt der bisher Berechtigte der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der behördlichen Anordnungen.

(8) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 7 ist eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an den Ausführungsarbeiten der behördlichen Anordnung nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der behördlichen Anordnungen anzuschließen."

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

Nach § 112 Abs. 2 leg. cit. kann die Wasserrechtsbehörde aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein

Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Nach § 68 Abs. 7 leg. cit. steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes niemandem ein Anspruch zu.

3.2. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückgewiesen. Im gegenständlichen Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist; dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (vgl. etwa VwGH 12.10.2015, Ra 2015/22/0115 sowie auch *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K7 zu § 15).

§ 29 WRG 1959 ist die Möglichkeit der Fristverlängerung zur Erfüllung letztmaliger Vorkehrungen nicht zu entnehmen.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, bezieht sich auch die Bestimmung des § 112 nicht auf Fristen zur Erfüllung letztmaliger Vorkehrungen. Die Fristverlängerungsbestimmung des § 112 Abs. 2 WRG 1959 bezieht sich, wie sich insbesondere aus den Worten „diese Fristen“ ergibt, auf die im § 112 Abs. 1 leg. cit. genannten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen, die bei der Bewilligung einer Wasseranlage vorzuschreiben sind (vgl. VwGH 21.09.1995, 95/07/0068). Verfahrensgegenständlich scheidet eine Anwendung des § 112 somit aus.

Insgesamt enthält das Wasserrechtsgesetz 1959 keine Bestimmung, die eine Verlängerung für Fristen zur Erfüllung letztmaliger Vorkehrungen vorsieht.

Der Antrag der Bf vom 2. Juni 2016 ist daher – wie auch bereits die belangte Behörde ausführte – als Begehren auf Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides zu werten, der von der Behörde zurückzuweisen ist. Durch die Zurückweisung eines solchen Antrages kann der Antragsteller in keinen Rechten verletzt werden, weil gemäß § 68 Abs. 7 AVG auf die Abänderung oder Behebung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides niemandem ein Anspruch zusteht (siehe wiederum VwGH 21.09.1995, 95/07/0068).

Im Hinblick darauf, dass Beschwerdegegenstand nur die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags ist, erübrigt sich ein Eingehen auf das sonstige Vorbringen.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer